

Reglement RPK ARA Thunersee / Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Kantonale Vorschriften
- 2 Mitglieder
- 3 Befähigung
- 4 Vorsitz
- 5 Übergeordnete Stelle

2. Aufgaben

- 6 Aufgaben
- 7 Rechnungsprüfung
- 8 Verbandsprüfung
- 9 Sachverständige
- 10 Berichterstattung

3. Entschädigung

- 11 Entschädigung

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 12 Inkrafttreten

Gemeindeverband ARA Thunersee

Reglement über die Resultateprüfungskommission

Grundlage Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee erlässt, gestützt auf Artikel 28 Litera e sowie Artikel 29 des Organisationsreglementes vom 21.10.1998, folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Kantonale Vorschriften **Art. 1** ¹ Dieses Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

² Wo im Ermessensspielraum des Verbandes andere Bestimmungen festgelegt werden, gelten diese subsidiär.

Mitglieder **Art. 2** ¹ Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Wählbar sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

³ Die Mitglieder müssen verwaltungsunabhängig sein. Die Unvereinbarkeit sowie der Verwandtenausschluss richten sich nach der Gemeindeverordnung.

Befähigung **Art. 3** ¹ Die Mitglieder müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.

² Die Person, welche die Prüfungen leitet, muss der besonderen Befähigung nach Artikel 124 der Gemeindeverordnung entsprechen.

Vorsitz **Art. 4** Die Kommission konstituiert sich selbst.

Übergeordnete Stelle **Art. 5** Die Delegiertenversammlung ist der Kommission unmittelbar übergeordnet.

2. Aufgaben

Aufgaben **Art. 6** Die Aufgaben richten sich nach Artikel 29 des Organisationsreglementes vom 21. Oktober 1998. Die Kommission

- a prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung gemäss kantonalen Vorschriften;
- b kontrolliert, ob der Vorstand die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Organisationsreglementes vollzieht;

- c kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- d behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- e nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch die Delegiertenversammlung übertragen werden.

Rechnungsprüfung

Art. 7 ¹ Für die Rechnungsprüfung gemäss Artikel 6 Litera a zieht der Vorstand auf Antrag der Resultateprüfungskommission eine externe Revisionsstelle bei, welche über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt.

² Die Kommission stützt sich auf deren Prüfungsergebnisse. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Revisionsstelle und führt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durch.

³ Der Verband verzichtet gegenüber der Kommission auf Forderungen aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit, wenn diese den Schaden nicht grobfahrlässig verursacht hat.

Verbandsprüfung

Art. 8 ¹ Die Kommission prüft - unter anderem aufgrund von angekündigten Inspektionen -, ob der Verband die übrigen Aufgaben gemäss Artikel 6 erfüllt.

² Sie überprüft insbesondere

- a die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- b die Zielerreichung gemäss Artikel 6 Absatz b,
- c die Berechnung der Wiederbeschaffungswerte und deren Umsetzung,
- d die Betriebskostenrechnung,
- e die Nachführung des Investitionsplanes,
- f das Vorgehen bei Arbeitsvergebungen,
- g die Unterschriftenregelung und das interne Kontrollsystem,
- h das Ablagesystem,
- i die vorschriftsgemässe Protokollführung,
- j das Inventar,
- k die Einhaltung des Datenschutzes.

Sachverständige

Art. 9 Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Berichterstattung

Art. 10 Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellt soweit erforderlich Antrag.

3. Entschädigungen

Entschädigung

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Resultateprüfungskommission erhalten für ihre Aufgaben eine feste Entschädigung.

² Diese wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die a. o. Delegiertenversammlung auf den 15. März 2000 in Kraft.